

Bundesgesetzblatt ⁷⁷⁷

Teil I

G 5702

2008

Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 2008

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 2008	Verordnung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformverordnung – UnifV) FNA: neu: 51-1-30; 51-1-25	778
25. 4. 2008	Vierte Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO FNA: 9233-1-3-9	780
30. 4. 2008	Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2006 FNA: neu: 603-9-37-2; 603-9-37-1, 603-9-36-2	781
30. 4. 2008	Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2008 FNA: neu: 603-9-39-1	783
30. 4. 2008	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung FNA: 2125-40-46	784
30. 4. 2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung FNA: 7847-11-4-99	793
5. 5. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kobotageverkehr FNA: 9241-1-13	794
7. 5. 2008	Zweite Verordnung über die Aufhebung der Anerkennung von Ausbildungsberufen FNA: neu: 806-22-9-1	796
8. 5. 2008	Verordnung zur Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung sowie anderer Vorschriften FNA: 2125-5-8, 2125-40-12, 7842-11, 2125-4-14, 2125-40-40	797
8. 5. 2008	Verordnung zur Änderung der Betriebsprämienführungsverordnung, der InVeKoS-Verordnung, der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der Seefischereiverordnung FNA: 7847-26-2, 7847-28-1, 7847-27-1, 793-12-3	801
8. 5. 2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung FNA: 26-12-1	806
8. 5. 2008	Anordnung über Ort und Zeit der 13. Bundesversammlung FNA: neu: 1100-1-11	807
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	808

**Verordnung
über die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses
(Uniformverordnung – UnifV)**

Vom 25. April 2008

Auf Grund des § 4a Satz 2 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

Grundsatz

Früheren Soldatinnen und früheren Soldaten kann für die in § 3 genannten Anlässe das Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstes genehmigt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Uniform im Sinne dieser Verordnung ist die Uniform der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit den Abzeichen des Dienstgrades, den zu führen die frühere Soldatin oder der frühere Soldat berechtigt ist.

(2) Der Uniform nach Absatz 1 ist als besondere Kennzeichnung eine schwarz-rot-goldene Kordel als Überziehschlaufe auf den Schulterklappen zwischen Ärmelinsatz und Dienstgradabzeichen oder ein goldfarbener Buchstabe „R“ in Verbindung mit dem Dienstgradabzeichen (Marine) hinzuzufügen.

(3) Im Übrigen richten sich die Art, Trageweise und besondere Kennzeichnung der Uniform nach den für die Uniform der Soldatinnen und Soldaten geltenden Dienstvorschriften.

§ 3

Anlässe

Das Tragen der Uniform kann genehmigt werden für

1. festliche Familienereignisse, wie Hochzeiten, Taufen oder Anlässe ähnlicher Bedeutung,
2. Bestattungen von Angehörigen, Kameradinnen und Kameraden,
3. festliche Veranstaltungen und öffentliche Gedenkfeiern des Bundes, der Länder und Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. Veranstaltungen von Soldatinnen-, Soldaten-, Reservistinnen- und Reservistenvereinigungen, zu denen kein Kontaktverbot der Bundeswehr besteht,
5. andere repräsentative oder im Interesse der Bundeswehr besonders förderungswürdige Veranstaltungen sowie
6. Reisen zu dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes einschließlich der Rückreisen.

§ 4

Ausschlusstatbestände

Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden für

1. Veranstaltungen, an denen die frühere Soldatin oder der frühere Soldat beruflich oder ehrenamtlich teilnimmt, mit Ausnahme der Veranstaltungen nach § 3 Nr. 4 sowie
2. Anlässe, bei denen auch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr die Uniform nicht tragen dürfen.

§ 5

Antrag, Zuständigkeiten

(1) Die Genehmigung für die in § 3 Nr. 1 bis 5 genannten Anlässe wird auf Antrag erteilt. In den Fällen des § 3 Nr. 6 erfolgt die Genehmigung von Amts wegen.

(2) Über Anträge nach § 3 Nr. 1 bis 4, die vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gestellt werden, entscheidet die oder der letzte Disziplinarvorgesetzte der Soldatin oder des Soldaten. Über spätere Anträge sowie über Anträge nach § 3 Nr. 5 entscheidet das für den Wohnsitz der Soldatin oder des Soldaten zuständige Landeskommmando.

(3) Das Streitkräfteamt entscheidet,

1. soweit eine Zuständigkeit nach Absatz 2 nicht gegeben ist,
2. wenn die Uniform im Einzelfall im Ausland getragen werden soll und
3. wenn in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Anträge von Generalen und Admiralen gestellt werden.

(4) In den Fällen des § 3 Nr. 6 entscheidet die für die Zuziehung im Einzelfall zuständige Stelle.

§ 6

Genehmigung

(1) Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Im Falle des § 3 Nr. 6 kann die Genehmigung mit der Entscheidung über die Zuziehung zu der dienstlichen Veranstaltung verbunden werden. Erfolgt die Zuziehung ausnahmsweise nur mündlich, kann die Genehmigung ebenfalls mündlich erteilt werden.

(2) In den Fällen des § 3 Nr. 1 bis 4 wird die Genehmigung unbefristet erteilt, im Übrigen jeweils nur für einen bestimmten Anlass. In den Fällen des § 3 Nr. 1 bis 5 umfasst die Genehmigung auch die Hin- und Rückreise zu dem jeweiligen Anlass.

(3) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller und in den Fällen des § 3 Nr. 5 und des § 5 Abs. 3 Nr. 2 auch die Art und die voraussichtlichen Umstände der Veranstaltung die Gewähr bieten, dass das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt und die Trageberechtigung nicht missbraucht wird.

(4) Der Genehmigungsbescheid ist mitzuführen, während die Uniform getragen wird. Er ist auf Verlangen der Polizei oder der Feldjäger vorzuzeigen. Ist im Fall des § 3 Nr. 6 die Genehmigung gemäß Absatz 1 Satz 3 ausnahmsweise nur mündlich erteilt worden, sind die Angaben zur Erreichbarkeit der genehmigenden Stelle bereitzuhalten.

§ 7

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Auftreten der früheren Soldatin oder des früheren Soldaten in Uniform das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit beeinträchtigt oder die Trageberechtigung missbraucht wird.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Uniformverordnung vom 14. Dezember 1999 (BGBl. 2000 I S. 9) außer Kraft.

Bonn, den 25. April 2008

Der Bundesminister der Verteidigung
F. J. Jung

Vierte Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO

Vom 25. April 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Abs. 1 durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die 9. Ausnahmereverordnung zur StVO vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3171), zuletzt geändert durch Artikel 476 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„Als Fundstelle und Bezugsquelle der ISO-Norm 11555-1 gilt § 73 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit folgendem Wortlaut:

„§ 73

Technische Festlegungen

Soweit in dieser Verordnung auf DIN- oder ISO-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, D-10787 Berlin, VDE-Bestimmungen auch im VDE-Verlag, Bismarckstr. 33, D-10625 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Falle einer nachträglichen Berichtigung der Fahrzeugpapiere des Anhängers ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer oder ein Prüfsachverständiger einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation mit einem Formblatt, das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Verkehrsblatt bekannt gegeben wird, einen Vorschlag für die Berichtigung nach § 13 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in den Fällen der Nummer 1, ausgenommen Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, er-

stellt, oder, wenn eine Änderung nach Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb vorliegt, er den vom Fahrzeugführer nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mitzuführenden Nachweis erstellt und bestätigt, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen und dem Verfügungsberechtigten ein Informationsblatt für die Einhaltung der Bedingungen nach § 4 dieser Verordnung ausgehändigt worden ist;“.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Straßenverkehrsbehörde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständige untere Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird das Wort „Straßenverkehrsbehörde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständige untere Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „eines amtlich anerkannten Sachverständigen“ werden die Wörter „oder Prüfers“ eingefügt.

b) Die Angabe „nach Maßgabe des § 1 Nr. 5 dieser Verordnung“ wird gestrichen.

3. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Bescheinigungen, die nach § 1 Nr. 5 in der bis zum 21. Oktober 2005 geltenden Fassung ausgestellt worden sind, behalten in Bezug auf die darin zum Anhänger der Kombination enthaltenen Angaben weiterhin ihre Gültigkeit.“

4. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der 9. Ausnahmereverordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 2008

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2006**

Vom 30. April 2008

Auf Grund des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 2006

Für das Ausgleichsjahr 2006 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	7 041 715 625,77 Euro
für Bayern	8 181 291 062,03 Euro
für Berlin	2 752 225 206,22 Euro
für Brandenburg	3 267 134 856,66 Euro
für Bremen	435 509 233,85 Euro
für Hamburg	1 145 320 089,55 Euro
für Hessen	3 984 475 657,59 Euro
für Mecklenburg-Vorpommern	2 353 924 272,09 Euro
für Niedersachsen	6 795 420 160,53 Euro
für Nordrhein-Westfalen	11 827 512 722,04 Euro
für Rheinland-Pfalz	2 945 523 168,59 Euro
für das Saarland	925 707 506,67 Euro
für Sachsen	5 752 104 547,66 Euro
für Sachsen-Anhalt	3 288 887 821,02 Euro
für Schleswig-Holstein	2 009 872 125,28 Euro
für Thüringen	3 204 369 139,72 Euro.

§ 2

Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2006

Für das Ausgleichsjahr 2006 wird der Finanzausgleich unter den Ländern wie folgt festgestellt:

1. Endgültige Ausgleichsbeiträge	
von Baden-Württemberg	2 056 736 981,24 Euro
von Bayern	2 093 077 796,61 Euro
von Hamburg	622 611 937,87 Euro

von Hessen	2 418 035 615,02 Euro
von Nordrhein-Westfalen	131 554 279,07 Euro,
2. Endgültige Ausgleichszuweisungen	
an Berlin	2 709 009 746,89 Euro
an Brandenburg	611 187 110,22 Euro
an Bremen	416 855 938,81 Euro
an Mecklenburg-Vorpommern	475 244 655,71 Euro
an Niedersachsen	239 815 054,11 Euro
an Rheinland-Pfalz	346 113 319,81 Euro
an das Saarland	115 329 152,42 Euro
an Sachsen	1 077 979 406,63 Euro
an Sachsen-Anhalt	590 166 826,32 Euro
an Schleswig-Holstein	123 731 947,96 Euro
an Thüringen	616 583 450,94 Euro.

§ 3

Abschlusszahlungen für 2006

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1, den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen sowie den Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern	
von Baden-Württemberg	10 572 407,17 Euro
von Bayern	8 757 378,38 Euro
von Hamburg	4 902 153,46 Euro
von Hessen	7 023 309,62 Euro
von Nordrhein-Westfalen	2 327 840,83 Euro
von Schleswig-Holstein	143 117,25 Euro,
2. Zahlungen an empfangsberechtigte Länder	
an Berlin	7 386 566,03 Euro
an Brandenburg	2 798 281,13 Euro
an Bremen	874 996,83 Euro

an Mecklenburg-Vorpommern	2 542 155,46 Euro
an Niedersachsen	6 505 310,24 Euro
an Rheinland-Pfalz	1 017 968,95 Euro
an das Saarland	328 771,78 Euro
an Sachsen	5 576 240,97 Euro
an Sachsen-Anhalt	3 378 723,02 Euro
an Thüringen	3 317 192,32 Euro.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2006 vom 15. Februar 2006 (BGBl. I S. 424) sowie die Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2005 vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 213) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. April 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2008**

Vom 30. April 2008

Auf Grund von § 14 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des
Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2008**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2008 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, dass die Ablieferung des Bundesanteils von 54,73703756 vom Hundert an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Vmhundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	73,2 v.H.
Bayern	72,2 v.H.
Berlin	–
Brandenburg	–
Bremen	22,6 v.H.
Hamburg	90,9 v.H.
Hessen	94,6 v.H.
Mecklenburg-Vorpommern	–
Niedersachsen	17,3 v.H.
Nordrhein-Westfalen	73,0 v.H.
Rheinland-Pfalz	43,2 v.H.
Saarland	57,5 v.H.
Sachsen	–
Sachsen-Anhalt	–
Schleswig-Holstein	45,1 v.H.
Thüringen	–.

(2) Die zuständigen Landeskassen überweisen die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 telegrafisch an die zuständigen Bundeskassen spätes-

tens einen Arbeitstag nach dem Zugang der Steuerzahlungen. Soweit aus zwingenden Gründen eine solche Ablieferung nach dem tatsächlichen Aufkommen nicht möglich ist, sind die Bundesanteile täglich nach Schätzwerten abzuliefern, wobei auch die in Verwahrung gebuchten Steuereinnahmen zu berücksichtigen sind; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Umsatzsteuer- und Finanzausgleich überweist das Bundesministerium der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen an Berlin 34 495 000 Euro, an Brandenburg 98 132 000 Euro, an Mecklenburg-Vorpommern 162 275 000 Euro, an Sachsen 270 872 000 Euro, an Sachsen-Anhalt 152 803 000 Euro und an Thüringen 168 603 000 Euro. Die Zahlungen werden am 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer entrichtet das Bundesministerium der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauf folgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zu viel oder zu wenig gezahlten Beträge verrechnet.

(5) Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 des Gesetzes den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Folgemonats überwiesen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. April 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung*)

Vom 30. April 2008

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie des § 46 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Februar 2008 (BGBl. I S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 wird durch folgende Nummern 3 bis 3c ersetzt:

„3. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff:

zur Verwendung als Lebensmittelbedarfsgegenstände bestimmte

a) Materialien und Gegenstände sowie Teile davon, die ausschließlich aus Kunststoff bestehen,

b) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die aus zwei oder mehreren Schichten bestehen, von denen jede ausschließlich aus Kunststoff besteht und die durch Klebstoffe oder auf andere Weise zusammengehalten werden (mehrschichtige Materialien und Gegenstände aus Kunststoff),

c) Kunststoffschichten oder -beschichtungen, die als Dichtungsmaterial von Deckeln dienen, die sich aus zwei oder mehreren Schichten verschiedener Materialarten zusammensetzen;

3a. Kunststoff:

eine organische makromolekulare Verbindung, die durch Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition oder sonstige vergleichbare Verfahren aus Molekülen mit niedrigerem Molekulargewicht oder durch chemische Veränderung natürlicher Makromoleküle gewonnen wird; dieser makromolekularen Verbindung können andere Stoffe oder Zubereitungen zugefügt werden; als Kunststoff gelten jedoch nicht:

a) Zellglasfolien,

b) Elastomere und natürlicher oder synthetischer Kautschuk,

c) Papier und Pappe, auch wenn diese durch Zusatz von Kunststoff modifiziert worden sind,

d) Überzüge aus Paraffinwachs, einschließlich synthetischem Paraffinwachs und mikrokristallinem Wachs sowie deren Gemische miteinander oder mit Kunststoff,

e) Ionenaustauscherharze,

f) Silikone;

3b. funktionelle Barriere aus Kunststoff:

eine Barriere, die aus einer oder mehreren Schichten Kunststoff besteht und sicherstellt, dass der Lebensmittelbedarfsgegenstand im fertigen Zustand den Anforderungen dieser Verordnung und dem Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. EU Nr. L 338 S. 4) entspricht;

3c. fettfreie Lebensmittel:

Lebensmittel, für die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches**) unter der Gliederungsnummer B 80.30-2, Stand März 2008, andere Simulanzien für Migrationsprüfungen festgelegt sind als das Simulanzlösemittel D;“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von

1. Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff sowie

2. Lebensmittelbedarfsgegenständen im Sinne des § 2 Nr. 2 Buchstabe c hinsichtlich der aufzubringenden Beschichtung

dürfen als Monomere und sonstige Ausgangsstoffe nur die in Anlage 3 Abschnitt 1 aufgeführten Stoffe unter Einhaltung der dort in Spalte 4 genannten Beschränkungen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Abschnitt 6 aufgeführten Bemerkungen verwendet werden.“

bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Handelt es sich bei Lebensmittelbedarfsgegenständen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 um mehrschichtige Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, so gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend für jede Kunststoffschicht.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/19/EG der Kommission vom 2. April 2007 zur Änderung der Richtlinie 2002/72/EG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und der Richtlinie 85/572/EWG des Rates über die Liste der Simulanzlösemittel für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EU Nr. L 97 S. 50).

**) Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

- cc) Im neuen Satz 6 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von
1. Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff sowie
 2. Lebensmittelbedarfsgegenständen im Sinne des § 2 Nr. 2 Buchstabe c hinsichtlich der aufzubringenden Beschichtung
- dürfen als Additive, unbeschadet der Verwendung anderer geeigneter Stoffe, die in Anlage 3 Abschnitt 2 aufgeführten Stoffe nur unter Einhaltung der dort in Spalte 4 genannten Beschränkungen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Abschnitt 6 aufgeführten Bemerkungen verwendet werden.“
- bb) Nach Satz 3 wird der folgende Satz angefügt:
- „Handelt es sich bei Lebensmittelbedarfsgegenständen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 um mehrschichtige Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend für jede Kunststoffschicht.“
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff mit einer funktionellen Barriere aus Kunststoff sind Absatz 2 Satz 1 bis 5, Absatz 3 und 4 nicht auf die Schichten anzuwenden, die nicht unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen und von diesen durch die funktionelle Barriere getrennt sind. Für diese Schichten dürfen andere als in Anlage 3 Abschnitt 1, 2 oder 4 genannte Stoffe nur verwendet werden, sofern diese nicht zu einer der folgenden Gruppen gehören:
1. Stoffe, die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. 196 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 396 S. 852, 2007 Nr. L 136 S. 281), als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1, 2 oder 3 eingestuft sind oder
 2. Stoffe, die aufgrund der Eigenverantwortungskriterien des Anhangs VI der Richtlinie 67/548/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/121/EG, als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1, 2 oder 3 eingestuft sind.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus
- a) Kunststoff sowie
 - b) Zellglasfolien im Sinne des § 2 Nr. 2 Buchstabe c hinsichtlich der aus Kunststoff bestehenden Beschichtung,
- wenn sie die in der Anlage 3 Abschnitt 1 oder 2 aufgeführten Stoffe über die dort jeweils in Spalte 4 festgesetzten höchstzulässigen Restgehalte hinaus enthalten, wobei die in Anlage 3 Abschnitt 5 aufgeführten Spezifikationen und in Anlage 3 Abschnitt 6 aufgeführten Bemerkungen zu berücksichtigen sind,“.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Ist für Lebensmittelbedarfsgegenstände nach Satz 1 Nr. 2 für einen Stoff in Anlage 3 Abschnitt 1 oder 2 jeweils in Spalte 4 außer einem höchstzulässigen Restgehalt auch ein spezifischer Migrationsgrenzwert angegeben, so kann der höchstzulässige Restgehalt unberücksichtigt bleiben, wenn der spezifische Migrationsgrenzwert eingehalten ist.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Soweit für einen Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff mit einer funktionellen Barriere in einer oder mehreren Schichten, die nicht unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen und von diesen durch die funktionelle Barriere getrennt sind, andere als die in Anlage 3 Abschnitt 1, 2 oder 4 genannten Stoffe verwendet werden, darf die Migration dieser Stoffe 0,01 Milligramm pro Kilogramm des Lebensmittels oder Simultanlösemittels nicht überschreiten. Die Migration wird bestimmt mit einer Analyse-methode nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Der Migrationswert ist in Milligramm pro Kilogramm des Lebensmittels oder Simultanlösemittels anzugeben. Er gilt für eine Gruppe von Verbindungen, sofern sie strukturell und toxikologisch verwandt sind, insbesondere Isomere oder Verbindungen derselben relevanten funktionellen Gruppe, und berücksichtigt eine etwaige Übertragung durch Abklatsch.“
- b) Die bisherigen Absätze 1a bis 1c werden die neuen Absätze 1b bis 1d.
- c) In dem neuen Absatz 1b wird nach den Wörtern „dürfen diese Stoffe nicht“ die Wörter „aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff“ eingefügt.
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Insgesamt dürfen von einem Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff Stoffe auf Lebensmittel oder Simultanlösemittel nur bis zu einer Höchstmenge (Gesamt-migrationswert) von 60 Milligramm pro Kilogramm des Lebensmittels oder des Simultanlösemittels übergehen. Die Höchstmenge beträgt jedoch 10 Milligramm pro Quadratdezimeter der Oberfläche des Lebensmittelbedarfsgegenstandes für

1. füllbare Lebensmittelbedarfsgegenstände mit einem Fassungsvermögen von weniger als 500 Millilitern oder mehr als 10 Litern,
2. Platten, Folien oder andere nicht füllbare Lebensmittelbedarfsgegenstände oder solche, bei denen das Verhältnis der Kontaktfläche solcher Bedarfsgegenstände zu der mit ihr in Berührung kommenden Lebensmittelmenge nicht ermittelt werden kann.

Auf Lebensmittelbedarfsgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost oder anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder in Berührung zu kommen oder die bereits mit solchen Lebensmitteln in Berührung sind, ist Satz 2 nicht anzuwenden.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen vorbehaltlich des Satzes 5 gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung nach Maßgabe des Satzes 2 in deutscher Sprache beigelegt ist. Die Erklärung muss vom Hersteller oder dem für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortlichen ausgestellt sein und die Angaben nach Maßgabe der Anlage 12 enthalten. Der Hersteller oder der für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortliche hat den zuständigen Behörden auf Verlangen geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die belegen, dass die Lebensmittelbedarfsgegenstände den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Diese Unterlagen umfassen die ermittelten Ergebnisse und eine Beschreibung der Prüfbedingungen, Berechnungen, sonstige Analysen sowie Unbedenklichkeitsnachweise oder eine die Konformität beweisende Begründung. Satz 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen im Einzelhandel.

(1a) Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigelegt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen. Satz 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen im Einzelhandel und für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie, die offensichtlich für das Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder den Verzehr von Lebensmitteln verwendet werden sollen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik gilt Absatz 1a Satz 1 entsprechend.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 3 wird nach der Angabe „entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „ , auch in Verbindung mit Satz 5,“ eingefügt.

bb) In der Nummer 4 wird nach der Angabe „entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1“ die Angabe „ , auch in Verbindung mit Satz 4,“ eingefügt.

cc) In der Nummer 6 wird die Angabe „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 bei dem Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen einen dort genannten Stoff verwendet oder“.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 Nachweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,
3. entgegen § 10 Abs. 3 einen Bedarfsgegenstand abgibt,
4. entgegen § 10 Abs. 4 eine Angabe nicht in deutscher Sprache anbringt oder
5. entgegen § 10a Abs. 1 Satz 1 oder 2 ein Schuherzeugnis nicht mit den vorgeschriebenen Angaben versieht oder entgegen § 10a Abs. 1 Satz 3 die Anbringung der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht sicherstellt.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird aufgehoben.

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 13. Mai 2008 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. April 2009 hergestellt oder eingeführt und auch nach diesem Datum in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die nachfolgend genannten Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff noch bis zum 30. Juni 2008 hergestellt oder eingeführt und auch nach diesem Datum in den Verkehr gebracht werden:

1. Deckel, die eine Dichtung enthalten und die hinsichtlich der Beschränkungen und Spezifikationen für die PM/Ref-Nummern 30340, 30401, 36640, 56800, 76815, 76866, 88640 und 93760 nicht dieser Verordnung in der bis zum 13. Mai 2008 geltenden Fassung entsprechen und
2. Lebensmittelbedarfsgegenstände, die Phthalate enthalten und hinsichtlich der Beschränkungen und Spezifikationen für die PM/Ref-Nummern 74560, 74640, 74880, 75100 und 75105 nicht dieser Verordnung in der bis zum 13. Mai 2008 geltenden Fassung entsprechen.“

8. In Anlage 1 wird nach der laufenden Nummer 8 die folgende Nummer 9 angefügt:

„9.	Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff	Azodicarbonamid CAS.-Nr. 000123-77-3 Ref.-Nr. 36640“.
-----	---	---

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird in den Erläuterungen zu den Tabellen im Abschnitt 2 Teil B die Angabe „1. Januar 2004“ durch die Angabe „1. Mai 2008“ ersetzt.
- b) In den „Erläuterungen zu den Tabellen“ wird in der Spalte „Erläuterung“ bei der Nummer 4 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost oder anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder in Berührung zu kommen oder die bereits mit solchen Lebensmitteln in Berührung sind, sind die SML-Werte in Milligramm pro Kilogramm des Lebensmittels oder Simulanzlösemittels anzugeben.“

c) Abschnitt 1 Teil A wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „12786“ wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

„Extrahierbare Rückstände an 3-Aminopropyltriethoxysilan im Falle einer Verwendung für die reaktive Oberflächenbehandlung anorganischer Füllstoffe unter 3 mg/kg Füllstoff und SML = 0,05 mg/kg für die Oberflächenbehandlung von Materialien und Gegenständen“.

bb) Nach der Position „15250“ wird die folgende Position eingefügt:

„15267	000080-08-0	4,4'-Diaminodiphenylsulfon	SML = 5 mg/kg“.
--------	-------------	----------------------------	-----------------

cc) In der Position „16450“ wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

„SML = 5 mg/kg“.

dd) Nach der Position „21940“ wird die folgende Position eingefügt:

„21970	000923-02-4	N-Methylolmethacrylamid	SML = 0,05 mg/kg“.
--------	-------------	-------------------------	--------------------

ee) Nach der Position „24880“ wird die folgende Position eingefügt:

„24886	046728-75-0	5-Sulfoisophthalsäure, Monolithiumsalz	SML = 5 mg/kg und für Lithium SML(T) = 0,6 mg/kg [8] (berechnet als Lithium)“.
--------	-------------	---	--

ff) In der Position „25900“ wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

„SML = 5 mg/kg“.

d) In Abschnitt 1 Teil B wird die Position „21970“ einschließlich der zugehörigen Angaben gestrichen.

e) In Abschnitt 2 wird in der Einleitung vor Teil A der zweite Anstrich wie folgt gefasst:

„– Stoffe, die verwendet werden, um ein geeignetes Medium zu bilden, in dem die Polymerisation erfolgt (Polymerisationshilfsmittel).“

f) Abschnitt 2 Teil A wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „38879“ wird die folgende Position eingefügt:

„38885	002725-22-6	2,4-Bis(2,4-dimethylphenyl)- 6-(2-hydroxy-4-n-octyloxyphenyl)- 1,3,5-Triazin	SML = 0,05 mg/kg. Nur für wässrige Lebensmittel“.
--------	-------------	--	--

bb) Nach der Position „41960“ wird die folgende Position eingefügt:

„42080	001333-86-4	Ruß	1)“.
--------	-------------	-----	------

cc) In der Position „45200“ wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

„SML(T) = 5 mg/kg [7] (berechnet als Kupfer) und SML = 1 mg/kg [11] (berechnet als Jod)“.

dd) Nach der Position „45640“ wird die folgende Position eingefügt:

„45705	166412-78-8	1,2-Cyclohexandicarbonsäure, Diisononylester“.	
--------	-------------	---	--

ee) Nach der Position „61840“ wird die folgende Position eingefügt:

„62020	007620-77-1	12-Hydroxystearinsäure, Lithiumsalz	SML(T) = 0,6 mg/kg [8] (berechnet als Lithium)“.
--------	-------------	--	---

ff) Nach der Position „71720“ wird die folgende Position eingefügt:

„71960	003825-26-1	Perfluorooctansäure, Ammoniumsalz	Nur bei Mehrweggegenständen, die bei hohen Temperaturen gesintert werden, zu verwenden“.
--------	-------------	--------------------------------------	--

gg) Nach der Position „74480“ werden die folgenden Positionen eingefügt:

„74560	000085-68-7	Phthalsäure, Benzylbutylester	Nur zu verwenden als a) Weichmacher in Mehrwegmaterialien und -gegenständen; b) Weichmacher in Einwegmaterialien und -gegenständen, die mit fettfreien Lebensmitteln in Berührung kommen, außer bei Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost oder anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder; c) technisches Hilfsagens in Konzentrationen von bis zu 0,1 % im Enderzeugnis. SML = 30 mg/kg Simulanzlöse- mittel ²⁾
74640	000117-81-7	Phthalsäure, Bis(2-ethylhexyl)ester	Nur zu verwenden als 1. Weichmacher in Mehrwegmaterialien und -gegenständen, die mit fettfreien Lebensmitteln in Berührung kommen; 2. technisches Hilfsagens in Konzentrationen von bis zu 0,1 % im Enderzeugnis. SML = 1,5 mg/kg Simulanzlöse- mittel ²⁾
74880	000084-74-2	Phthalsäure, Dibutylester	Nur zu verwenden als a) Weichmacher in Mehrwegmaterialien und -gegenständen, die mit fettfreien Lebensmitteln in Berührung kommen; b) technisches Hilfsagens in Konzentrationen von bis zu 0,05 % im Enderzeugnis. SML = 0,3 mg/kg Simulanzlöse- mittel ²⁾
75100	068515-48-0 028553-12-0	Phthalsäure, Diester mit primären, gesättigten C ₈ C ₁₀ -verzweigten Alkoholen, über 60 % C ₉ .	Nur zu verwenden als a) Weichmacher in Mehrwegmaterialien und -gegenständen; b) Weichmacher in Einwegmaterialien und -gegenständen, die mit fettfreien Lebensmitteln in Berührung kommen, außer bei Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost oder anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder;

			c) technisches Hilfsagens in Konzentrationen von bis zu 0,1 % im Enderzeugnis. SML(T) = 9 mg/kg Simulanzlösemittel ²⁾ [42]
75105	068515-49-1 026761-40-0	Phthalsäure, Diester mit primären, gesättigten C ₉ C ₁₁ -Alkoholen, über 90 % C ₁₀	Nur zu verwenden als a) Weichmacher in Mehrwegmaterialien und -gegenständen; b) Weichmacher in Einwegmaterialien und -gegenständen, die mit fettfreien Lebensmitteln in Berührung kommen, außer bei Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost oder anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder; c) technisches Hilfsagens in Konzentrationen von bis zu 0,1 % im Enderzeugnis. SML(T) = 9 mg/kg Simulanzlösemittel ²⁾ [42].

hh) In der Position „76845“ wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

„Die Beschränkung für Ref.-Nr. 14260 und Ref.-Nr. 13720 ist einzuhalten.¹⁾“.

ii) Nach der Position „79600“ wird die folgende Position eingefügt:

„79920	009003-11-6 106392-12-5	Poly(ethylenpropylen)glykol“.	
--------	----------------------------	-------------------------------	--

jj) Nach der Position „81060“ wird die folgende Position eingefügt:

„81500	009003-39-8	Polyvinylpyrrolidon	1)“.
--------	-------------	---------------------	------

kk) In der Position „81760“ wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

„SML = 5 mg/kg [7] (berechnet als Kupfer); SML = 48 mg/kg (berechnet als Eisen)“.

ll) Nach der Position „93720“ wird die folgende Position eingefügt:

„93760	000077-90-7	Tri-n-butylacetylcitrat“.	
--------	-------------	---------------------------	--

mm) Nach der Position „95000“ wird die folgende Position eingefügt:

„95020	006846-50-0	2,2,4-Trimethyl-1,3-pentandioldiisobutyrat	SML = 5 mg/kg Lebensmittel. Nur in Einweghandschuhen zu verwenden“.
--------	-------------	--	---

nn) Nach der Position „95270“ wird die folgende Position eingefügt:

„95420	745070-61-5	1,3,5-Tris(2,2-dimethylpropanamido)-benzol	SML = 0,05 mg/kg Lebensmittel“.
--------	-------------	--	---------------------------------

oo) In Abschnitt 2 Teil A wird nach den Erläuterungen zu Fußnote ¹⁾ die folgende Fußnote ²⁾ angefügt:

„²⁾ Die Überprüfung der spezifischen Migrationsgrenzwerte erfolgt an Simulanzlösemitteln. Abweichend hiervon kann diese Überprüfung an Lebensmitteln erfolgen, sofern diese noch nicht mit dem Lebensmittelbedarfsgegenstand in Berührung gekommen sind und sie vorab auf das Phthalat untersucht wurden und der dabei festgestellte Wert unterhalb der Bestimmungsgrenze liegt.“

g) Abschnitt 2 Teil B wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift und in Satz 2 der Einleitung wird jeweils die Angabe „1. Juli 2006“ durch die Angabe „1. Mai 2008“ ersetzt.

bb) Nach der Position „46640“ wird die folgende Position eingefügt:

„47500	153250-52-3	N,N'-Dicyclohexyl-2,6-naphthalindicarboxamid	SML = 5 mg/kg“.
--------	-------------	--	-----------------

cc) In der Position „47600“ wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

„SML(T) = 0,05 mg/kg Lebensmittel [41] (ausgedrückt als Summe von Mono-n-dodecylzinn-tris(isooctylthioglycolat), Di-n-dodecylzinn-bis(isooctylthioglycolat), Mono-dodecylzintrichlorid und Di-dodecylzinn-dichlorid), ausgedrückt als Mono- und Di-dodecylzinnchlorid“.

dd) In der Position „67360“ wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

„SML(T) = 0,05 mg/kg Lebensmittel [41] (ausgedrückt als Summe von Mono-n-dodecylzinn-tris(isooctylthioglycolat), Di-n-dodecylzinn-bis(isooctylthioglycolat), Mono-dodecylzintrichlorid und Di-dodecylzinn-dichlorid), ausgedrückt als Mono- und Di-dodecylzinnchlorid“.

ee) Nach der Position „71935“ wird die folgende Position eingefügt:

„72081/10	–	Erdölkohlenwasserstoffharze (hydriert)	SML = 5 mg/kg [1] ¹⁾ “.
-----------	---	--	------------------------------------

ff) Die Position „76681“ einschließlich der zugehörigen Angaben wird gestrichen.

gg) Nach der Position „93280“ wird die folgende Position eingefügt:

„93970	–	Tricyclodecan-dimethanol-bis(hexahydrophthalat)	SML = 0,05 mg/kg“.
--------	---	---	--------------------

h) Abschnitt 5 Teil A wird wie folgt gefasst:

„Teil A. Allgemeine Spezifikationen/Reinheitsanforderungen

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff sowie Lebensmittelbedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Nr. 2 Buchstabe c hinsichtlich der aufzubringenden Beschichtung dürfen primäre aromatische Amine nicht in einer nachweisbaren Menge abgeben (NG = 0,01 mg/kg Lebensmittel oder Simulanzlösemittel). Für die Migration der in den Verzeichnissen in den Abschnitten 1 und 2 aufgeführten primären aromatischen Amine gilt diese Beschränkung nicht.“

i) Abschnitt 5 Teil B wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „40320“ wird die folgende Position eingefügt:

„42080	Ruß	<ul style="list-style-type: none"> – Toluollösliche Substanzen: maximal 0,1 %, bestimmt nach ISO-Methode 6209 – UV-Absorption des Cyclohexanextraktes bei 386 nm: < 0,02 AU für eine Zelle von 1 cm oder < 0,1 AU für eine Zelle von 5 cm, bestimmt mit einer allgemein anerkannten Analysenmethode – Benzo(a)pyrengengehalt: maximal 0,25 mg/kg Ruß – Höchstwert für die Verwendung von Ruß im Polymer: 2,5 Gew.-%“. 	
--------	------------	---	--

bb) Nach der Position „67155“ wird die folgende Position eingefügt:

„72081/10	Erdölkohlenwasserstoffharze (hydriert)	<p>Hydrierte Erdölkohlenwasserstoffharze werden hergestellt durch katalytische oder thermische Polymerisation von Dienen und Olefinen der aliphatischen, alizyklischen und/oder monobenzenoidarylalkenen Art aus gekrackten Erdöldestillaten mit einem Siedebereich von bis zu 220 °C, sowie aus den reinen Monomeren aus diesen Destillationsläufen mit nachfolgender Destillation, Hydrierung und Weiterverarbeitung.</p> <p>Viskosität: > 3 Pa.s bei 120 °C Erweichungspunkt: > 95 °C, nach der ASTM-Methode E 28-67 Bromzahl: < 40 (ASTM D1159) Farbe einer 50 %igen Lösung in Toluol < 11 auf der Gardner-Skala Restliches aromatisches Monomer ≤ 50 mg/kg“.</p>	
-----------	---	---	--

cc) In der Position „76845“ wird in Spalte 2 die Angabe „0,05 Gew.-%“ durch die Angabe „0,5 Gew.-%“ ersetzt.

dd) Nach der Position „79600“ wird die folgende Position eingefügt:

„81500	Polyvinylpyrrolidon	<p>Der Stoff muss den in der Richtlinie 96/77/EG der Kommission vom 2. Dezember 1996 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABI. EG Nr. L 339 S. 1) festgelegten Reinheitskriterien entsprechen.“</p>	
--------	----------------------------	---	--

j) Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Anmerkung [8] wird wie folgt gefasst:

„[8] SML(T) bedeutet in diesem speziellen Fall, dass die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe den angeführten Grenzwert nicht überschreiten darf: 24886, 38000, 42400, 62020, 64320, 66350, 67896, 73040, 85760, 85840, 85920 und 95725.“

bb) Nach der Anmerkung [40] werden die folgenden Anmerkungen angefügt:

„[41] SML(T) bedeutet in diesem speziellen Fall, dass die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe den angeführten Grenzwert nicht überschreiten darf: 47600, 67360.

[42] SML(T) bedeutet in diesem speziellen Fall, dass die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe den angeführten Grenzwert nicht überschreiten darf: 75100 und 75105.“

10. In Anlage 10 wird in der laufenden Nummer 1 in Spalte 3 „Verfahren“ die Angabe „Stand Mai 1991“ durch die Angabe „Stand März 2008“ ersetzt.

11. Nach Anlage 11 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage 12
(zu § 10 Abs. 1 Satz 2)

Angaben in der schriftlichen Erklärung nach § 10 Abs. 1

1. Name und Anschrift des Herstellers oder des für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortlichen, der den Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff herstellt oder einführt;
2. Art des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Kunststoff;
3. Datum der Ausstellung der Erklärung;
4. Bestätigung, dass der Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff den Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. EU Nr. L 338 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung entspricht;
5. Informationen zu den verwendeten Stoffen, für welche diese Verordnung Beschränkungen oder Spezifikationen enthält, damit auch die nachgelagerten Hersteller oder für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortlichen diese Beschränkungen einhalten können;
6. Informationen über Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Einschränkung unterliegt, gewonnen aus Versuchsdaten oder theoretischen Berechnungen über die spezifischen Migrationswerte, sowie gegebenenfalls über Reinheitskriterien gemäß der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269) in der jeweils geltenden Fassung;
7. Spezifikationen zur Verwendung des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Kunststoff, insbesondere
 - a) Art oder Arten von Lebensmitteln, die damit in Berührung kommen soll(en);
 - b) Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel;
 - c) Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Kunststoff festgestellt wurde.
8. Sofern eine funktionelle Barriere aus Kunststoff nach § 2 Nr. 3b verwendet wird, ist ferner die Bestätigung erforderlich, dass der Lebensmittelbedarfsgegenstand den Anforderungen des § 4 Abs. 5 und des § 8 Abs. 1a entspricht.

Die schriftliche Erklärung muss dem Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff, auf den sie sich bezieht, unmittelbar zugeordnet werden können und ist erneut abzugeben, wenn wesentliche Änderungen in der Produktion Veränderungen bei der Migration bewirken oder wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. April 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung**

Vom 30. April 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

In § 5 Abs. 1 der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung vom 5. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2607), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Juli 2006 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird die Angabe „2001/2002 bis 2007/2008“ durch die Angabe „2001/2002 bis 2008/2009“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. April 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr**

Vom 5. Mai 2008

Auf Grund des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), der zuletzt durch Artikel 295 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3976), zuletzt geändert durch Artikel 480 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem 5. Abschnitt folgender 5a. Abschnitt eingefügt:

„5a. Abschnitt
Kabotage

§ 17a Befugnis zur Kabotage“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ändert sich der Name des Unternehmens oder der Sitz des Unternehmens, so hat der Unternehmer die bilaterale Genehmigung der ausstellenden inländischen Behörde unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen. Stellt er den Betrieb endgültig ein, so hat er die Urkunde der ausstellenden Behörde unverzüglich zurückzugeben.“

3. Nach § 17 wird folgender 5a. Abschnitt eingefügt:

„5a. Abschnitt
Kabotage

§ 17a

Befugnis zur Kabotage

(1) Kabotage ist nur auf Grund europäischen Gemeinschaftsrechts oder mit einer besonderen Genehmigung nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig.

(2) Ein Güterkraftverkehrsunternehmer, der weder Sitz noch Niederlassung in Deutschland hat, darf im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung nach Deutschland nach der ersten teilweisen oder vollständigen Entladung der Güter bis zu drei Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug durchführen. Die letzte Entladung, bevor Deutschland verlassen wird, muss innerhalb von sieben Tagen nach der ersten teilweisen oder vollständigen Entladung erfolgen.

(3) Bei Kabotagebeförderungen im Sinne von Absatz 1 hat der Güterkraftverkehrsunternehmer, der weder Sitz noch Niederlassung in Deutschland hat, dafür Sorge zu tragen, dass Nachweise für die grenzüberschreitende Beförderung und jede einzelne durchgeführte Kabotagebeförderung während der Dauer der Beförderung mitgeführt werden, die folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders,
2. Name, Anschrift und Unterschrift des Güterkraftverkehrsunternehmers,
3. Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Entladung die Unterschrift des Empfängers mit Datum der Entladung,
4. Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Anschrift der Entladestelle,
5. die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung,
6. das Bruttogewicht der Güter oder eine sonstige Mengenangabe,
7. amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs oder Aufliegers.

Die Nachweise können mittels Begleitpapier oder eines anderen geeigneten Beförderungsdokumentes, auch in elektronischer Form, erbracht werden.

(4) Das Fahrpersonal muss die Nachweise nach Absatz 3 während der Kabotagebeförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer geeigneter Weise zugänglich machen.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 2 Satz 2 oder § 23 Satz 2 die Lizenzurkunde, die Fahrerbescheinigung oder eine Abschrift nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

b) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 11a bis 11c eingefügt:

„11a. entgegen § 17a Abs. 2 Kabotagebeförderungen durchführt,

11b. entgegen § 17a Abs. 3 Satz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass ein Nachweis mitgeführt wird, oder nicht dafür Sorge trägt, dass ein Nachweis die dort genannten Angaben enthält,

11c. entgegen § 17a Abs. 4 einen Nachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt und nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 5. Mai 2008

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

**Zweite Verordnung
über die Aufhebung der Anerkennung von Ausbildungsberufen**

Vom 7. Mai 2008

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), der durch Artikel 232 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes und auf Grund des § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Aufhebung der
Anerkennung von Ausbildungsberufen**

Die Anerkennung folgender Ausbildungsberufe wird aufgehoben:

1. Schirmmacher,
2. Wagner.

§ 2

Besitzstandswahrung

Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in einem der in § 1 genannten Ausbildungsberufe ausgebildet worden sind oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung darin ausgebildet werden und diese Berufsausbildung nach § 4 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 Abs. 4 der Handwerksordnung fortsetzen, bleiben in ihrem Ausbildungsstatus unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 2008

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

Verordnung zur Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung sowie anderer Vorschriften

Vom 8. Mai 2008

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b und des § 62 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945),
- des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, b und c und des § 35 Nr. 2 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1 Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

Die Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Januar 2004 (BGBl. I S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Weinbrand oder Brandy im Sinne des Artikels 1 Abs. 4 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. EG Nr. L 160 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang I, V., B., VII., Nr. 4b bis d des Beschlus-

ses des Rates der Europäischen Union Nr. 95/1/EG, Euratom, EGKS vom 1. Januar 1995 (ABl. EG Nr. L 1 S. 1), dürfen über die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89“ durch die Wörter „Weinbrand oder Brandy im Sinne des Anhangs II Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. EU Nr. L 39 S. 16) dürfen über die nach der Verordnung (EG) Nr. 110/2008“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89“ durch die Angabe „Anhang I Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Artikels 1 Abs. 4 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89“ durch die Angabe „Anhangs II Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 345 S. 10)“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1)“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 werden

- a) die Wörter „(§ 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes)“ gestrichen und

- b) folgender Satz angefügt:

„Dem Verbraucher nach Satz 1 stehen Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpfle-

gung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Deutschen Weinbrand zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich.“

4. § 7 wird aufgehoben.

5. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der gewerbsmäßigen Herstellung von

1. Obstbrand im Sinne des Anhangs II Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008, Brand im Sinne des Anhangs II Nr. 16 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 oder Geist im Sinne des Anhangs II Nr. 17 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008,
2. Tresterbrand oder Trester im Sinne des Anhangs II Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008,
3. Topinambur oder Brand aus Jerusalem-Artischocke im Sinne des Anhangs II Nr. 14 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 oder
4. Hefebbrand oder Brand aus Trub im Sinne des Anhangs II Nr. 12 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008

dürfen über die nach der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zulässigen Stoffe hinaus zur Geschmacksabrundung Zuckerarten, die in Anlage 1 Nr. 1 bis 6 der Zuckerartenverordnung aufgeführt sind, nicht karamellisiert, verwendet werden.“

6. In § 9 wird die Angabe „Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89“ durch die Angabe „Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008“ ersetzt.

7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Korn oder Kornbrand

(1) Eine Spirituose im Sinne des Anhangs II Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 darf unter der in Anhang III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 aufgeführten Verkehrsbezeichnung „Korn“ oder „Kornbrand“ gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Herstellung, einschließlich die des Destillates, und die Herabsetzung auf Trinkstärke mit Wasser im Inland, in Österreich oder in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens erfolgt sind,
2. das Destillat
 - a) ausschließlich durch Destillieren von vergorener Maische aus dem vollen Korn von Weizen, Gerste, Hafer, Roggen oder Buchweizen mit allen seinen Bestandteilen oder
 - b) durch erneutes Destillieren eines nach Buchstabe a hergestellten Destillates hergestellt worden ist,
3. dem Erzeugnis keine Lebensmittel-Zusatzstoffe zugesetzt worden sind und
4. der Alkoholgehalt der fertigen Spirituose
 - a) im Falle von „Korn“ mindestens 32 Volumenprozent,
 - b) im Falle von „Kornbrand“ mindestens 37,5 Volumenprozent
 beträgt.

Satz 1 Nr. 2 bis 4 gilt nicht für eine in Österreich oder in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Bel-

giens hergestellte und dort abgefüllte Spirituose im Sinne des Anhangs II Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008.

(2) Eine Spirituose im Sinne des Anhangs II Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 darf unter der im Anhang III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 aufgeführten Verkehrsbezeichnung „Münsterländer Korn“, „Münsterländer Kornbrand“, „Sendenhorster Korn“, „Sendenhorster Kornbrand“, „Bergischer Korn“, „Bergischer Kornbrand“, „Emsländer Korn“, „Emsländer Kornbrand“, „Haselünner Korn“, „Haselünner Kornbrand“, „Hasetaler Korn“ oder „Hasetaler Kornbrand“ gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. das Destillat

- a) ausschließlich durch Destillieren von vergorener Maische aus dem vollen Korn von Weizen, Gerste, Hafer, Roggen oder Buchweizen mit allen seinen Bestandteilen

oder

- b) durch erneutes Destillieren eines nach Buchstabe a hergestellten Destillates

hergestellt worden ist,

2. dem Erzeugnis keine Lebensmittel-Zusatzstoffe zugesetzt worden sind und

3. der Alkoholgehalt der fertigen Spirituose

- a) im Falle von „Münsterländer Korn“, „Sendenhorster Korn“, „Bergischem Korn“, „Emsländer Korn“, „Haselünner Korn“ oder „Hasetaler Korn“ mindestens 32 Volumenprozent,
- b) im Falle von „Münsterländer Kornbrand“, „Sendenhorster Kornbrand“, „Bergischem Kornbrand“, „Emsländer Kornbrand“, „Haselünner Kornbrand“ oder „Hasetaler Kornbrand“ mindestens 37,5 Volumenprozent

beträgt und

4. die in Anlage 4 Spalte 3 jeweils festgelegten Voraussetzungen eingehalten sind.“

8. § 11 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Anhang VII Abschnitt C Nr. 4 und Anhang VIII Abschnitt I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vom 17. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

9. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Straftaten

Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft,

1. wer

- a) entgegen § 1 Abs. 3 Weinbrand oder Brandy,
- b) entgegen § 2 Nr. 1 bis 6 oder 8 eine Spirituose unter der Verkehrsbezeichnung „Deutscher Weinbrand“,
- c) entgegen § 8 Abs. 3, § 9 oder § 9a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Spirituose oder

- d) entgegen § 10 Abs. 8 oder § 11 Satz 1 ein dort genanntes Getränk gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder
2. wer entgegen § 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 3 Satz 2, Weinbrand, Brandy oder Deutschen Weinbrand mit Hinweisen auf das Alter gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig mit solchen Hinweisen wirbt.“

10. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer eine in § 12 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.“

11. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 9 dürfen in Anlage 4 Nr. 11 bis 16 aufgeführte Spirituosen bis zum 20. Mai 2009 nach den bis zum 19. Mai 2008 geltenden Vorschriften hergestellt und unter den vorbehaltenen Bezeichnungen bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.“

12. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung der Anlage wird die Angabe „(zu § 9)“ durch die Angabe „(zu § 9 und § 9a Abs. 2)“ ersetzt.
- b) In der Position 1 wird in Spalte 3 folgender Satz angefügt:
„Der Alkoholgehalt der fertigen Spirituose beträgt mindestens 40 Volumenprozent.“
- c) In der Position 2 wird in Spalte 3 folgender Satz angefügt:
„Der Alkoholgehalt der fertigen Spirituose beträgt im Falle von „Fränkischem Kirschwasser“ und „Fränkischem Zwetschgenwasser“ mindestens 40 Volumenprozent und im Falle von „Fränkischem Obstler“ mindestens 38 Volumenprozent.“
- d) In der Position 3 wird in Spalte 3 folgender Satz angefügt:
„Der Alkoholgehalt der fertigen Spirituose beträgt mindestens 38 Volumenprozent.“
- e) In der Position 4 wird in Spalte 3 folgender Satz angefügt:
„Der Alkoholgehalt der fertigen Spirituose beträgt mindestens 38 Volumenprozent.“
- f) In der Position 5 wird in Spalte 3 folgender Satz angefügt:
„Der Alkoholgehalt der fertigen Spirituose beträgt mindestens 38 Volumenprozent.“
- g) Folgende Positionen 11 bis 16 werden angefügt:

„11.	Münsterländer Korn, Münsterländer Kornbrand	Herstellung, einschließlich die des Destillates, und die Herabsetzung auf Trinkstärke mit Wasser im Regierungsbezirk Münster
------	--	--

12.	Sendenhorster Korn, Sendenhorster Kornbrand	Herstellung, einschließlich die des Destillates, und die Herabsetzung auf Trinkstärke mit Wasser in Sendenhorst
13.	Bergischer Korn, Bergischer Kornbrand	Herstellung, einschließlich die des Destillates, und die Herabsetzung auf Trinkstärke mit Wasser im Bergischen Land. Zum Gebiet „Bergisches Land“ zählen vom Landkreis Oberbergischer Kreis die Gemeinden Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Waldbröl, Wiehl, Wipperfürth; vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Bergisch-Gladbach, Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath, Rösrath, Wermelskirchen; vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Windeck; vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath; die kreisfreien Städte Wuppertal, Remscheid, Solingen und Leverkusen sowie von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke Mülheim, Kalk, Porz
14.	Emsländer Korn, Emsländer Kornbrand	Herstellung, einschließlich die des Destillates, und die Herabsetzung auf Trinkstärke mit Wasser im Landkreis Emsland
15.	Haselünner Korn, Haselünner Kornbrand	Herstellung, einschließlich die des Destillates, und die Herabsetzung auf Trinkstärke mit Wasser in Haselünne
16.	Hasetaler Korn, Hasetaler Kornbrand	Herstellung, einschließlich die des Destillates, und die Herabsetzung auf Trinkstärke mit Wasser im Gebiet des Zweckverbandes Hasetal“.

Artikel 2**Änderung der Verordnung
über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung**

§ 5 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 730), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3098) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1a, 2 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, ist nach § 58 Abs. 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches strafbar.“
3. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung der
Margarine- und Mischfettverordnung**

§ 6 der Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259), die zuletzt durch § 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Verordnung
über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke**

§ 1a der Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Januar 2004 (BGBl. I S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945)“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung
der Bierverordnung**

§ 5 der Bierverordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332), die zuletzt durch § 3 Abs. 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2008 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Mai 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Verordnung
zur Änderung der Betriebsprämien-durchführungsverordnung, der InVeKoS-Verordnung,
der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der Seefischereiverordnung**

Vom 8. Mai 2008

Es verordnen

- auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5, auch in Verbindung mit Abs. 4 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1766), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. April 2008 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, die Bundesregierung,
- auf Grund des § 9a des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) die Bundesregierung,
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und s und Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, des § 8 Abs. 1 Satz 1 sowie der §§ 15, 16 und 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie und
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 24. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1769), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. April 2008 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie
- auf Grund des § 2 Nr. 2 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), der zuletzt durch Artikel 217 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

**Änderung der
Betriebsprämien-durchführungsverordnung**

Die Betriebsprämien-durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2376), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. April 2007 (BGBl. I S. 489), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die im Sammelantrag nach § 7 der InVeKoS-Verordnung für die Betriebsprämie an-

gemeldeten beihilfefähigen Flächen müssen dem Betriebsinhaber am 15. Mai des Jahres, für das die Betriebsprämie beantragt wird, zur Verfügung stehen.“

- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004“ die Wörter „der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Bestimmung der Zahl der
neuen Zahlungsansprüche für
Betriebsinhaber mit gesondertem Betrag

Betriebsinhaber, für die nach § 5 Abs. 1 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes ein gesonderter Betrag ermittelt worden ist, erhalten mit Wirkung für das Jahr 2008 eine der nach § 5 Abs. 4b Satz 2 und 3 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes ermittelten Hektarzahl entsprechende Zahl von Zahlungsansprüchen.“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Anwendung der
Vorschriften über die Stilllegung

Die §§ 7 und 8 sind nicht anzuwenden, soweit durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft oder auf Grund solcher Rechtsakte die Verpflichtung zur Flächenstilllegung ausgesetzt ist.“

4. Abschnitt 3 wird aufgehoben.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Dauergrünland“ ein Komma und die Wörter „für Obstplantagen sowie für Reb- und Baumschulkulturen“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4b“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4c“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 Satz 5 wird ab dem Jahr 2008 für die Flächen, die

1. bei der Übertragung

- a) als Obstplantagen oder
b) mit Reb- oder Baumschulkulturen
als Dauerkulturen genutzt wurden und
2. nach dem 15. Mai 2007 mit dieser Nutzung
zurückgegeben wurden oder werden,
als Teil des Referenzbetrages ein gesonderter Be-
trag entsprechend § 5 Abs. 4b des Betriebsprä-
miendurchführungsgesetzes auf der Grundlage
der Hektarzahl dieser Flächen berechnet.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Bei Beantragung von Zahlungsansprü-
chen ab dem Jahr 2010 wird der Referenzbetrag
nach Absatz 4 Satz 1, 2, 4 und 5 und Absatz 4a
einschließlich des sich aus § 5 Abs. 4c des Be-
triebsprämiendurchführungsgesetzes ergebenden
Betrages ermittelt.“
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil
nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „ , auch in
Verbindung mit Absatz 4a,“ eingefügt.
- f) Absatz 9 wird aufgehoben.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4b“
durch die Angabe „Abs. 4c“ ersetzt.
b) Absatz 9 wird aufgehoben.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 3 wird je-
weils die Angabe „§ 5 Abs. 4b“ durch die Angabe
„§ 5 Abs. 4c“ ersetzt.
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a einge-
fügt:
„(3a) Abweichend von Absatz 3 Satz 5 wird ab
dem Jahr 2008 für die Flächen, die
1. bei der Pacht oder beim Kauf
a) als Obstplantagen oder
b) mit Reb- oder Baumschulkulturen
als Dauerkulturen genutzt wurden und
2. nach dem 15. Mai 2007 mit dieser Nutzung
zurückgegeben wurden oder werden,
als Teil des Referenzbetrages ein gesonderter Be-
trag entsprechend § 5 Abs. 4b des Betriebsprä-
miendurchführungsgesetzes auf der Grundlage
der Hektarzahl dieser Flächen berechnet.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei Beantragung von Zahlungsansprü-
chen ab dem Jahr 2010 wird der Referenzbetrag
nach Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5 und Absatz 3a
einschließlich des sich aus § 5 Abs. 4c des Be-
triebsprämiendurchführungsgesetzes ergebenden
Betrages ermittelt.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) § 14 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4b“
durch die Angabe „Abs. 4c“ ersetzt.
b) Absatz 5 wird aufgehoben.
9. Abschnitt 4a wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der InVeKoS-Verordnung

Die InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004
(BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 1 der
Verordnung vom 7. Februar 2008 (BGBl. I S. 149), wird
wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für
die Durchführung

1. der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates
vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Re-
geln für Direktzahlungen im Rahmen der Ge-
meinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten
Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaft-
licher Betriebe und zur Änderung der Verordnun-
gen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG)
Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG)
Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/
1999, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001
(ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden
Fassung und der zu ihrer Durchführung erlasse-
nen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaf-
ten über
 - a) das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsys-
tem,
 - b) Stützungsregelungen für Inhaber landwirt-
schaftlicher Betriebe, die dem Integrierten
Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen,
nach Maßgabe des Absatzes 2,
 - c) die Durchführung und Kontrolle der Einhal-
tung anderweitiger Verpflichtungen nach Arti-
kel 3 bis 5 in Verbindung mit Anhang III und IV
der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
 - d) den zusätzlichen Beihilfebetrag nach Arti-
kel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
2. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates
vom 20. September 2005 über die Förderung
der Entwicklung des ländlichen Raums durch
den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl.
EU Nr. L 277 S. 1) in der jeweils geltenden Fas-
sung und der zu ihrer Durchführung erlassenen
Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften
über
 - a) das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsys-
tem,
 - b) die Durchführung und Kontrolle der Einhal-
tung anderweitiger Verpflichtungen nach Arti-
kel 3 bis 5 in Verbindung mit Anhang III und IV
der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Arti-
kel 51 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung
(EG) Nr. 1698/2005,
 für die in Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1698/2005 genannten Stützungsregelungen
nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1,
3. des Betriebsprämiendurchführungsgesetzes und
der Betriebsprämiendurchführungsverordnung,

4. des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes und der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung, vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 1.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Stützungsregelungen umfassen
1. die einheitliche Betriebsprämie,
 2. die Beihilfe für Stärkekartoffeln,
 3. die Prämie für Eiweißpflanzen,
 4. die Beihilfe für Energiepflanzen,
 5. die Flächenzahlung für Schalenfrüchte,
 6. die Zahlung an anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften,
 7. die Tabakbeihilfe.
- (3) Auf die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stützungsregelungen sind nur § 3 Satz 2 und 3 und § 6a anzuwenden. Die Zuständigkeit der Länder, die Durchführung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stützungsregelungen im Übrigen zu regeln, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, das Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz, die Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung und das InVeKoS-Daten-Gesetz nicht entgegenstehen, bleibt unberührt.“
2. In § 2 werden
- a) in Absatz 1
 - aa) die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ und
 - bb) die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4“ und
 - b) in Absatz 7 die Angabe „§ 1 Abs. 1 Buchstabe a und b“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b“
- ersetzt.
3. Dem § 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Das nach den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten errichtete System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen ist auch bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsakten anzuwenden. Zur Durchführung des Flächendatenabgleichs ist der in der Anlage 1 bezeichnete Flächenidentifikator zu verwenden.“
4. § 4 wird aufgehoben.
5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die zuständigen Stellen können für Anträge, Verträge, Erklärungen oder Meldungen Muster bekannt geben oder Vordrucke oder Formulare, auch in elektronischer Form, bereithalten.“
6. § 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Elektronische Kommunikation
- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 kann eine nach dieser Verordnung angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall ist bei einem elektronischen Dokument ein von der zuständigen Behörde zugelassenes Authentifizierungsverfahren zu verwenden. Die zuständigen Behörden können
1. die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes,
 2. die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes oder
 3. sonstige Authentifizierungsverfahren, die den Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Daten im Sinne des Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung genügen,
- zulassen. § 3a Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet bei der Verwendung qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signaturen entsprechende Anwendung.
- (3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt die Behörde dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten Format oder als Schriftstück zu übermitteln.
- (4) Für die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie für die Übermittlung der einem elektronisch übermittelten Dokument beizufügenden Dokumente, die nicht elektronisch übermittelt werden oder nicht elektronisch übermittelt werden können, sind die geltenden Fristen gleichermaßen wie bei nicht elektronischer Übermittlung zu beachten.“
7. Im Abschnitt 2 wird nach der Abschnittsbezeichnung folgender § 6a eingefügt:
- „§ 6a
Betriebsnummer
- Die zuständige Landesstelle teilt jedem Betriebsinhaber zu Zwecken der Identifizierung eine Nummer für alle in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Stützungsregelungen zu (Betriebsnummer).“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist schriftlich als Sammelantrag nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 in der jeweils geltenden Fassung bis zum 15. Mai des Jahres, für das die Zahlungen beantragt werden, bei der zuständigen Landesstelle einzureichen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Bankverbindung des Betriebsinhabers und die zur Identifizierung des Betriebsinhabers von der zuständigen Landesstelle vergebene Nummer (Betriebsnummer)“ durch die Wörter „Betriebsnummer und Bankverbindung des Betriebsinhabers“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.
- bbb) In Buchstabe g werden nach den Wörtern „stillgelegte Flächen im Sinne des Artikels 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,“ die Wörter „soweit nicht die Verpflichtung zur Flächenstilllegung durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft oder auf Grund solcher Rechtsakte ausgesetzt ist,“ angefügt.
- ccc) In Buchstabe i werden nach dem Wort „Hopfenflächen,“ die Wörter „Obstplantagen, Reb- oder Baumschulkulturen, die als Dauerkulturen genutzt werden,“ angefügt.
- ddd) Nach den Wörtern „besonders zu bezeichnen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. für jede einzelne landwirtschaftliche Parzelle, ob Landschaftselemente im Sinne des § 5 Abs. 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung Bestandteil der landwirtschaftlichen Flächen sind, soweit die Landschaftselemente nicht bereits in den dem Betriebsinhaber von der zuständigen Landesstelle vorgelegten Antragsunterlagen erfasst worden sind,“.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
9. In § 11 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:
- „(1b) Der gesonderte Betrag nach § 5 Abs. 4b des Betriebsprämienführungsgesetzes ist bis zum 15. Mai 2008 schriftlich bei der Landesstelle zu beantragen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Umfang die Flächen am 15. Mai 2007 als
1. Obstplantage oder
 2. mit Reb- oder Baumschulkulturen als Dauerkulturen genutzt worden sind.“
10. Die §§ 13a und 14 werden aufgehoben.
11. § 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wer nachwachsende Rohstoffe nach den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten erwirbt oder verwendet, hat die in diesen Rechtsakten geforderten Angaben mindestens monatlich aufzuzeichnen.“
12. § 23a wird wie folgt gefasst:
- „§ 23a
Anwendung des Abschnitts 4
- Die §§ 17 bis 23 sind nicht anzuwenden, soweit durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft oder auf Grund solcher Rechtsakte die Verpflichtung zur Flächenstilllegung ausgesetzt ist.“
13. In § 23c Abs. 3 werden die Wörter „mehnjährigen Kulturen“ durch die Wörter „anderen als einjährigen Kulturen“ ersetzt.
14. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „30. Juni“ wird durch die Angabe „15. Juli“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3 wird am Ende ein Komma und danach das Wort „sowie“ eingefügt.
 - d) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:
- „4. für jede der in Nummer 2 genannten Flächen die Vorlage der amtlichen Etiketten für das ausgesäte Hanfsaatgut“.
15. Nach § 31 wird folgender Abschnitt 10a eingefügt:
- „Abschnitt 10a
Absehen von Kürzungen
und Ausschlüssen bei Verstößen
gegen anderweitige Verpflichtungen
§ 31a
Absehen von Kürzungen
und Ausschlüssen bei Verstößen
gegen anderweitige Verpflichtungen
- Die zuständige Landesstelle kann von einer Kürzung von Zahlungen für die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Stützungsregelungen absehen, wenn
1. ein fahrlässiger Verstoß gegen die
 - a) Grundanforderungen an die Betriebsführung oder
 - b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
 nach Schwere, Ausmaß und Dauer als geringfügig anzusehen ist und
 2. keine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier mit dem Verstoß verbunden war.“
16. In § 33 werden
- a) nach den Wörtern „und des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist“ die Wörter „bei Stützungsregelungen nach § 1 Abs. 2“ eingefügt und
 - b) die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.
17. Die Überschrift der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 1
(zu § 3 Satz 3, § 7 Abs. 8a und § 27e Abs. 2 Nr. 2)
Flächenidentifikator (16 Stellen)“.

Artikel 3
Änderung der
Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

In § 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. April 2007 (BGBl. I S. 489) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Direktzahlungen“ die Wörter „oder sonstigen Stützungszahlungen“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung der Seefischereiverordnung

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 und in § 6 Nr. 1 der Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), die zuletzt durch Artikel 433 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird

jeweils die Angabe „von mehr als 250 RT Bruttoreumgehalt“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 500“ ersetzt.

Artikel 5
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der durch Artikel 1 bis 4 geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. Mai 2008

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Dritte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Vom 8. Mai 2008

Es verordnen die Bundesregierung auf Grund des § 69 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und das Bundesministerium des Innern auf Grund des § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162):

Artikel 1

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Februar 2008 (BGBl. I S. 252), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Nr. 4 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
2. Anlage B Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort „Algerien“ wird das Wort „Albanien,“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Algerien,“ werden die Wörter „Bosnien und Herzegowina,“ eingefügt.
 - c) Nach den Wörtern „Mazedonien, ehemalige Jugoslawische Republik,“ werden die Wörter „Moldau,“ und „Montenegro,“ eingefügt.
 - d) Nach den Wörtern „Russische Föderation,“ wird das Wort „Serbien,“ eingefügt.
 - e) Nach dem Wort „Tunesien,“ wird das Wort „Ukraine,“ eingefügt.
3. Anlage C Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Angola,“ wird durch die Wörter „Angola (außer Inhaber dienstlicher Pässe),“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Libanon,“ wird das Wort „Myanmar,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. Mai 2008

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Anordnung
über Ort und Zeit der 13. Bundesversammlung**

Vom 8. Mai 2008

Auf Grund § 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 (BGBl. I S. 1326), bestimme ich:

Die 13. Bundesversammlung findet am
23. Mai 2009 im Reichstagsgebäude in Berlin statt.

Berlin, den 8. Mai 2008

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
Dr. Norbert Lammert

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
25. 3. 2008 Neunundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-134	1531	(65 29. 4. 2008)	8. 5. 2008
25. 4. 2008 Einhundertsiebte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	1547	(66 30. 4. 2008)	1. 5. 2008
25. 4. 2008 Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord zur Änderung der Elbe-Lotsverordnung 9515-10-1-27	1547	(66 30. 4. 2008)	1. 5. 2008
25. 4. 2008 Erste Verordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord zur Änderung der NOK-Lotsverordnung 9515-10-1-28	1549	(66 30. 4. 2008)	1. 5. 2008
25. 4. 2008 Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord zur Änderung der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung 9515-10-1-29	1550	(66 30. 4. 2008)	1. 5. 2008